

PRIVILEGIUM CÆSAREUM.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaysler zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Selavonien König / Erb- Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Württemberg / Graff zu Tyrol / ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns Servatius Næthen Buch- Führer in unser und des Heil. Reichs Stadt Eöden unterthanigst vorgestellet / Was massen die Benardische Erbin / daß ihr unterm fünften April siebenzehñ hundert fünf und zwanzig / über P. Dionysii von Luxemburg Legend der Heiligen / gnädigst ertheiltes Privilegium Impresorium thme ceditet und überlassen / wie auch sothane Cession den siebenzehenden Sept. vorigen Jahrs Gnädigst Confirmiret / und Ihm am zehenden Junii jüngst- hin von der Communication seiner exhibitorum zu endledigen Gnädigst geruher hätten / Uns dahero gehorsambst Bittend / wir bey so bewanten Umständen sothanes Privilegium Impresorium auff ihn Supplicanten und seinen sohn Petrum von heutigem Tag respectivè transcribiren und expediren zu lassen geruhen mögen ? daß haben wir angesehen solch jetzt angedeutete ziemliche Bitte / auch die Unkosten Fleiß und Arbeit so bey sothanen Buch anzuwenden seynd / mithin thme die Gnad gethan und Freyheit gegeben / thun auch solches hiermit wissentlich in Krafft dieses Brieffs / das Eingangs ernanter Servatius Næthen nebst seinem Sohn vorgebacht P. Dionysii von Luxemburg Legend der Heiligen in oigenen Truck auflegen / aufgehen / hin und wieder aufgeben / feil haben und verkaufen lassen möge / auch Ihnen solche Legend niemand ohne Ihren Consens / Wissen / und Willen innerhalb denen nach- stehenden zehñ Jahren von dato dieses Brieffs anzurechnen / weder im Heil. Römischen Reich noch unseren Erb- König- reichen / Fürstenthumben / und Landen nachdrucke / und verkaufen / vielweniger etwas darauff nehmen und zusam- men tragen solle / weder in kleiner noch grösseren Form / unter was gesuchten Schein das immer geschehen mögte ; und gebiethe darauff allen / und jeden Unseren / und des Heil. Reichs auch Unserer Erb- Königreich- Fürstenthum- ben / und Landen / Untertanen und Getreuen / Insonderheit aber allen Buchdruckern / Buchführern / Buchbindern / und Buch- Verkäuffern / bey Vermeidung fünf Mark- Löthigen Golds ; die ein jeder so offt Er freventlich hienwie- der thäte / Uns halb in Unsere Kayslerliche Cammer und den anderen halben Theil gedachtem Servatio Næthen oder seinem sohn / und erben ohnnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle / hiermit ernstlich / und Wollen / daß the noch einiger aus euch selbst / oder jemand von euertwegen obangerichtet Buch innerhalb den bestimmten zehñ Jahren nachdrucke / distrahiret / feil habet / umbraget oder verkauffet / noch auch das jemand anderen zu thun gestattet / in keine Weis noch Weeg / alles bey Vermeidung Unserer Kayslerlicher Ungnade und obbestimter Straff der fünf Mark- Löthigen Golds / auch Verlehrung desselben eueren Truckes den offt erwöhnter Servatius Næthen , sein sohn Peter oder derselben erben oder deren Befelchs- Habern mit Hülf und zuhul eines jeden Orts Obrigkeit / wo sie derg- gleichen bey euch und einem jeden finden würden / also gleich auß eigenem Gewalt ohne Verhinderung männiglichs zu sich nehmen und damit nach ihrem gefallen thun / handeln mögen / jedoch solle er Servatius Næthen : wollen die gewöhnliche fünf Exemplaria schon Behörrend überli-ffert worden seynd / dieses Unser Kayslerliches Privilegium Impresorium bey Verlust dieser Unserer Kayslerlicher Freyheit / anderen zur Nachricht / und Warnung dem Buch vorandrucke zu lassen schuldig / und gehalten s yn. Mit Verkung dieses Brieffs Besieget mit Unserm Kayslerlichen auffgetruckten Kayslerl. Secret- Insiegel. Der geben ist in Unserer Stadt Wien den drey und zwanzigsten Tag Monats Septembris Anno Siebenzehñ hundert vier und drentzig / Unser Reichs des Römischen im drey und zwanzigsten / des Hispanischen im Zwey und drentzigsten / des Hungarisch und Böhheimischen aber im vier und zwanzigsten.

C A R L

(L.S.)

Vt. J. A. Graff von Metsch.

Ad Mandatum Sacrae Caesariae Majestatis proprium.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Wortrede